

Joachim Wiemeyer

Literaturübersicht zur Alterssicherung

Zusammenfassung

Der Beitrag thematisiert die zentralen Diskussionsfelder der Gestaltung des deutschen Alterssicherungssystems in den letzten 40 Jahren. Dabei werden Positionen von christlichen Sozialethiker*innen und Sozialwissenschaftler*innen, kirchliche Dokumente sowie Stellungnahmen christlicher Organisationen einbezogen. Zentrale Gegenstände der Darstellung sind konzeptionelle Fragen des Generationenbegriffs, der demographischen Herausforderungen, einer familienfreundlichen Ausgestaltung der Rentenversicherung sowie der Geschlechtergerechtigkeit. Ebenso wird auf die Harmonisierung von Alterssicherungssystemen und die Rolle alter Menschen in der Gesellschaft hingewiesen. Weiterhin werden Desiderate der sozialetischen Reflexion aufgezeigt.

Abstract

The article addresses the central areas of discussion in the design of the German pension system over the past 40 years. Positions from Christian social ethicists and social scientists, church documents as well as statements from Christian organizations are included. The central objects of the paper are conceptual questions of generations analysis, demographic challenges, a family friendly design of pension insurance, and gender equality in the pension system. Attention is also drawn to the harmonisation of pension systems and the role of elderly in society. Furthermore, desiderata of social ethical reflection are pointed out.

1 Einleitung

Eine sozialetische Literaturübersicht zur Alterssicherung steht vor einer Reihe von Vorentscheidungen. Eine erste Problematik ist, ob sie sich auf die gesetzliche Rentenversicherung konzentriert oder ob weitere Dimensionen, die die Lebenslage alter Menschen bestimmen, berücksichtigt werden. Die sozialetische Reflexion schlägt sich nicht nur in wissenschaftlichen Veröffentlichungen nieder, sondern auch in der Mitarbeit in kirchlichen Dokumenten der Sozialverkündigung sowie kirchlicher Akteure der Zivilgesellschaft und ihrer Zusammenschlüsse (Zentralkomitee der deutschen Katholiken). Manche dieser Stellungnahmen werden in ökumenischer Zusammenarbeit erarbeitet, so dass sich die Frage ergibt, ob und inwieweit protestantische Perspektiven einbezogen werden. Alternativ ist ein chronologisches Vorgehen, das dann die Frage der Periodeneinteilung hervorruft, ebenso denkbar wie die Behandlung

systematischer Grundsatzfragen bzw. einzelner Sachthemen. Weiterhin stellt sich die Frage, ob nur Veröffentlichungen von Sozialethiker*innen berücksichtigt werden oder auch das Veröffentlichende in sozialetischen Publikationen von (katholischen) Sozialwissenschaftler*innen, die die kirchlichen Stellungnahmen und die binnenkirchliche Diskussion beeinflusst haben.

Die folgende Darstellung beginnt mit einer knappen historischen Skizze. Intensiver wird die Diskussion um die Alterssicherung in den letzten ca. 40 Jahren verfolgt, weil grundlegende Problemstellungen, wie vor allem die demographische Entwicklung, seither immer wieder thematisiert worden sind. Dazu wird die Diskussion nicht unterteilt nach Akteuren der Soziallehre der Kirche, sondern anhand systematischer Themen. Dabei steht die gesetzliche Rentenversicherung im Mittelpunkt, weil sie die materielle Lebensgrundlage für 90 % der Bevölkerung im Alter bildet und sich aber auch die Publikationen auf diese konzentrieren. Einbezogen werden auch Veröffentlichungen in sozialetischen Publikationen, nicht nur von Sozialethiker*innen.

2 Zugänge zur Alterssicherung in der christlich-sozialen Bewegung

Als Bismarck¹ 1881 die Rentenversicherung der Arbeiter einführen wollte – eine weltweit bedeutsame sozialpolitische Pionierleistung, der in den nächsten Jahrzehnten mehr als 30 Länder nachfolgten –, musste sich die katholische Zentrumspartei im Reichstag dazu positionieren. Große Teile der Zentrumsfraktion mit dem später ersten Professor für Christliche Gesellschaftslehre Franz Hitze (vgl. Bude 1961, 96) lehnten wegen des Zuschusses zur Rentenversicherung aus dem Staatshaushalt das Gesetz ab, eine Minderheit ermöglichte mit ihrer Zustimmung das Inkrafttreten. Hier stand die Position Hitzes und der Mehrheit der Zentrumsfraktion für subsidiäre und solidarische Selbsthilfe in demokratischer Selbstverwaltung unabhängiger Sozialversicherungen dem bismarckischen Konzept paternalistischer Fremdhilfe und zentralistischer Vorgaben eines *Staatssozialismus* gegenüber. Bis in die 1950er Jahre gab es in dieser subsidiären Tradition christlich-sozialetische Forderungen sowohl

1 Zur historischen Entwicklung vgl. Schmähl 1989; Hauser 1995.

Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung als auch die Staatszuschüsse zu den Sozialversicherungen abzuschaffen, etwa von dem Begründer der dynamischen Rente Wilfrid Schreiber.

Bis zum Beginn der 1950er Jahre war die Rentnerbevölkerung überwiegend relativ arm, weil Renten das vergangene Lebenseinkommen widerspiegeln, die Rentner*innen aber nicht an den hohen Wachstumsraten und Lohnsteigerungen der 50er Jahre teilhatten. In der früheren DDR galt die Armut der Rentner*innen bis 1989. Anschließend wurden Jahr für Jahr bis heute zweistellige Milliardenbeträge transferiert, um deren Lebensstandard deutlich anzuheben. Nell-Breuning (vgl. 1979, 38) hatte früh darauf hingewiesen, dass nur in einem Umlageverfahren das Rentenproblem bei einer Wiedervereinigung gelöst werden könnte.

Den Übergang von einer Rente, die die größte Armut vermied, zur Sicherung des Lebensstandards und zur Teilhabe der alten Generation an den Wohlfahrtssteigerungen der Gegenwart wurde 1957 durch die Einführung der dynamischen Rente eingeleitet (vgl. Althammer 2004). Konzeptionelle Vorarbeit hatte der Geschäftsführer des BKU und habilitierte Volkswirt Wilfrid Schreiber (vgl. Althammer/Habisch/Roos 2004) geleistet. Von Oswald von Nell-Breuning² wurde dieses Vorhaben, stark unterstützt, während es in wirtschaftsliberalen Kreisen um den damaligen Wirtschaftsminister Ludwig Erhard abgelehnt wurde.

Es gab sowohl in der Sozialethik als auch in christlichen Verbänden eine hohe Identifikation mit der Rentenreform von 1957, die neben der Mitbestimmung als zentraler Beitrag christlich-sozialer Ideen in der Ausgestaltung einer Sozialen Marktwirtschaft angesehen wurde (vgl. Zdk 2016). Im sozialen Protestantismus erhielt dieses Konzept ebenfalls Unterstützung (vgl. Hübner 2018).

1972 war ein Höhepunkt der dauernden Expansion der Rentenversicherung mit einer fortlaufenden Ausweitung der Anzahl der Leistungen und des Leistungsniveaus erreicht. Im Bundestagswahlkampf wurde angesichts erwarteter hoher Überschüsse mit einem Vorziehen der Rentenerhöhung, der flexiblen Altersgrenze mit einem Renteneintritt ab 63 Jahren, der Rente nach Mindesteinkommen (vor allem zugunsten von langjährigen Niedrigverdienern, überwiegend Frauen) und der Öffnung der Rentenversicherung für Selbständige zu lukrativen

2 Nell-Breuning hat die Entwicklung der Rentenversicherung bis zu seinem 96. Lebensjahr publizistisch begleitet und circa 50 Artikel zur Rentenversicherung verfasst.

Bedingungen erhebliche Ausgabensteigerungen für die Zukunft induziert. Durch die Ölpreiskrisen 1973/1974 und 1979/ 80 mit einer hohen Arbeitslosigkeit, großen Defiziten in den Haushalten des Bundes und der Sozialversicherungen kam es zu einer Konsolidierung der Sozialpolitik wie auch zu einem partiellen Abbau von Sozialleistungen. Verschärfend kam für die Rentenversicherung die langfristig absehbare demographische Entwicklung hinzu, indem sich die Zahl der Geburten zwischen 1965 bis 1975 fast halbiert hatte. Entsprechend dem damaligen Rentenrecht, müssten längerfristig

„die Beitragssätze von 18 % auf 32–36 % steigen [...]. Bei konstanten Beitragssätzen würde das Verhältnis von Rente zu durchschnittlichen Bruttoeinkommen von 40 % auf 20 % beschäftigter Arbeitnehmer zurückgehen“ (Wiemeyer 1982, 24).

3 Diskussionsebenen

3.1 Generationenbegriff, Generationengerechtigkeit, Generationensolidarität

Grundsätzliche sozialetische Überlegungen entzündeten sich am Generationenbegriff sowie der angemessenen normativen Begriffswahl als auch von normativen Begründungsansätzen (vgl. Möhring-Hesse 2005, Eurich u. a. 2008, Veith 2008, Nothelle-Wildfeuer 2015). Eine einheitliche Zuordnung eines Geburtsjahrgangs zu einer Generation gibt es nicht, weil je nach Fragestellung (Alterssicherung, Erlebnisgeneration etc.) sehr unterschiedliche Generationen existieren. In der materiellen Alterssicherung sind dies typischerweise drei Generationen, nämlich die der Kinder und Jugendlichen vor der Erwerbsarbeit, die die meisten Jahrgänge umfassende Generation der Erwerbstätigen, sowie die Generation der Alten, die keiner Erwerbsarbeit mehr nachgehen. In anderen Kontexten (vgl. Gabriel 2017) wird in der Rentnergeneration zwischen jungen Alten, die gesund ihren Ruhestand genießen, und alten Alten, die pflegebedürftig bzw. anderweitig stark eingeschränkt sind, unterschieden.

Der Generationenbegriff legt nahe, Gemeinsamkeiten einer Generation im Gegenüber zu anderen Generationen zu benennen und ggf. Generationenkonflikte zu konstatieren, etwa in Bezug auf die Alterssicherung. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass z. B. ökonomische Verteilungskonflikte auch zwischen Angehörigen so definierter Generationen

bestehen, so dass es genauerer Analyse bedarf, welches Gewicht unterschiedlichen Verteilungskonflikten zukommt (vgl. Möhring-Hesse 2008, 194–195). Möhring-Hesse plädiert für eine Stärkung der Bedarfsgerechtigkeit gegenüber der Leistungsgerechtigkeit auf der Empfängerseite wie zugleich für einen stärkeren Umverteilungsmechanismus auf der Finanzierungseite. In der Alterssicherung werden in der Regel nur die makroökonomischen finanziellen Transfers von den Erwerbstätigen zur älteren Generation betrachtet. Hinzukommen beträchtliche Leistungen im Bereich der innerfamiliären Pflege sowie in geringerem Umfang auch finanzielle Unterstützung. Umgekehrt gibt es aber auch auf der mikroökonomischen Ebene der Familien vielfältige Transfers von der älteren Generation an Kinder und Enkel sowohl im finanziellen Bereich als auch im Kontext von Care-Arbeit (Kinderbetreuung für Enkel) (vgl. Glatzel/Goldschmidt 2000; Gabriel 2017).

3.2 Systemwechsel oder Ergänzung?

Eine Grundsatzfrage der Alterssicherung ist, ob man am umlagefinanzierten Sozialversicherungssystem festhält oder grundlegende Alternativen wie eine steuerfinanzierte Grundrente einerseits oder ein Kapitaldeckungsverfahren andererseits ins Auge fasst. Für eine Ablösung der Sozialversicherung und eine steuerfinanzierte Grundrente nach dem Konzept Biedenkopf/Miegel sprach sich Lampert (vgl. 2009) aus, weil hier eine hohe Grundsicherung für alle, vor allem die Ärmsten, garantiert sei. Dies würde sowohl dem Differenzprinzip nach Rawls als auch der aus der Befreiungstheologie stammenden *vorrangigen Option für die Armen* entsprechen. Lampert bleibt eine Einzelstimme, weil überwiegend Grundrenten bzw. Grundeinkommensmodelle (vgl. Dantlgraber 2018, 131; Althammer 2018) abgelehnt werden.

Die Kirchen selbst haben – auch im Kontext der Übernahme eines kaufmännischen Rechnungswesens für ihre Haushalte und Vermögensrechnungen – eine volle Kapitaldeckung der eigenen Alterssicherung eingeführt. Da sie deshalb auf den Kapitalmärkten hohe Investitionen in zweistelligen Milliardenbeträgen tätigen müssen, machen sie sich in den Augen von Kritiker*innen (vgl. Segbers 2013) zu einem Teil des Finanzkapitalismus, der in ihren allgemeinen sozialetischen Erklärungen verurteilt würde. Segbers fordert daher auch für kirchliche Mitarbeiter*innen eine Rückkehr zum Umlageverfahren. Ein genereller Übergang zu

einem Kapitaldeckungsverfahren wird von Eurich (vgl. 2008) mit dem Argument abgelehnt, dass vorhersehbare Enttäuschungen über die Höhe der Alterssicherung aufgrund der demographischen Entwicklung bei Kapitaldeckungsfragen auf anonymen Marktentwicklungen beruhen würden. Bei einem Umlageverfahren einer Sozialversicherung würde hingegen in demokratischen Entscheidungsprozessen darüber befunden. Dies sei sozialetisch vorzuziehen. Systemwechsel in der Alterssicherung zur Steuerfinanzierung bzw. Kapitaldeckungsverfahren werden vom Zentralkomitee der deutschen Katholiken (vgl. 2004) sowie vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. 2000, 10) ausdrücklich ausgeschlossen.

Statt eines grundlegenden Wandels proklamiert Schäfers (vgl. 2020) eine Verbindung der alten christlich-sozialen Idee der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand mit einer ergänzenden kapitalgedeckten Zusatzversicherung. Dabei muss in der Anlagepolitik eine andere Form als in der Riester-Rente gefunden werden, die hohe Vertriebs- und Verwaltungskosten hat und die vor allem von Verdienern mit unterdurchschnittlichen Einkommen – trotz hoher staatlicher Prämien – nicht abgeschlossen wurde. Daher ist die Riester-Rente als gescheitert anzusehen. Erforderlich wäre ggf. ein Staatsfonds zur kostengünstigen Anlage. Der Rat der EKD/DBK (vgl. 2000) plädieren für eine verpflichtende zusätzliche private oder betriebliche Altersversicherung.

3.3 Reformen und Weiterentwicklungen der gesetzlichen Rentenversicherung

3.3.1 Demographie

Der Kern der Debatten betrifft die Weiterentwicklungen der gesetzlichen Rentenversicherung angesichts der demographischen Entwicklung (vgl. Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen der DBK 2008). Die steigende Lebenserwartung der Rentenempfänger*innen und die durch den Geburtenrückgang verursachte sinkende Zahl der Beitragszahler*innen führt zu einer erheblichen Verschlechterung der Relation beider Gruppen (Rentnerquotient).

Immer wieder wird beklagt, dass die Rentenversicherung nur eine Zwei- und keine Drei-Generationen-Solidarität darstellt und dass es wegen der Nichtberücksichtigung von Kindern zu einer erheblichen ungerechten

Bevorzugung von Kinderlosen kommt. Nach Nell-Breuning (1979, 23) machen kinderlose Doppelverdiener-Ehepaare die falsche Rechnung auf: „ohne Kinder höhere Lebenshaltung; mehr Lebensgenuss; im Alter Versorgung durch die Kinder *anderer*“ [H. i. O.].

Angesichts unzureichender Vorsorge in den vergangenen Jahrzehnten und dem bevorstehenden Eintritt geburtenstarker Jahrgänge in den Ruhestand könnte eine wirksame Entlastung der Rentenversicherung nur dadurch erfolgen, dass diejenigen, die die Finanzierungsprobleme geschaffen haben, nach dem gesellschaftlich (z. B. im Umweltbereich) anerkannten Haftungs- und Verursacherprinzip auch in der Rentenversicherung herangezogen würden, indem z. B. Personen mit nur einem Kind erst mit 69 und Kinderlose erst mit 72 Jahren in die Rente eintreten. Sie könnten genauso wie Ehepaare mit Kindern mit 66 Jahren in den Ruhestand treten, müssten aber zunächst ihre privaten Ersparnisse aufbrauchen. Mehreinnahmen und Ersparnisse belaufen sich dabei bei einem kinderlosen Paar im Verhältnis zu einer Durchschnittsfamilie mit zwei Kindern auf mindestens 150 000 Euro (vgl. Wiemeyer 2018).

Früher diskutierte Konzepte der Berücksichtigung von Kindern in der gesetzlichen Rentenversicherung ließen sich in zwei Grundansätze einteilen: Die erste Form wäre, dass Eltern während der Zeit der Kindererziehung von der Beitragsleistung entlastet werden. Dies kann sich nur auf den Arbeitnehmerbeitrag, aber auch auf den Gesamtbeitrag beziehen (vgl. Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen der DBK 2008, 67). Die Grundidee dieser ersten Variante wäre es, analog zum Steuerfreibetrag auch einen Kinderfreibetrag in die Sozialversicherung einzuführen, so dass bis zum Ende der Unterhaltspflicht auf diesen Grundbetrag Rentenversicherungsbeiträge entfallen würden (vgl. Dantlgraber 2018, 135). Eine solche Konzeption wird vom Familienbund der Katholiken befürwortet.

Eine zweite Variante zur Berücksichtigung von Kindern in der gesetzlichen Rentenversicherung wäre, den Prozentsatz der Beiträge zu differenzieren. Beitragsentlastungen können sich nur auf die Zeit der Kindererziehung oder auf die gesamte Zeit bis zum Eintritt in den Ruhestand beziehen. So könnten pro Kind rentensteigernde Entgeltpunkte für den Elternteil, der die Hauptlast der erzieherischen Care-Arbeit trägt, angerechnet und/oder bestimmte Zeiten (Teilzeitarbeit) aufgewertet werden. Die langjährigen Forderungen auch aus christlich-sozialen Verbänden haben politisch dazu geführt, dass für Geburten ab 1992 drei Jahre angerechnet wurden, für frühere Geburten wurde die Zahl der Rentenjahre

schrittweise auf 2,5 Jahre angehoben. Hinzukommen Kinderberücksichtigungszeiten, indem z. B. Teilzeitarbeit, während der ersten 10 Lebensjahre von Kindern aufgewertet wird. Im Rentenmodell der Katholischen Verbände gibt es die weitergehende Forderung, die Erziehungszeit auf 6 Jahre bzw. auf 5 Jahre pro Kind (vgl. DBK 2008) auszudehnen.

3.3.2 Geschlechtergerechtigkeit

Die genaue Ausgestaltung eines Rentenversicherungssystems geht immer von einem gesellschaftlichen Leitbild hinsichtlich des Arbeitslebens und der Familienstrukturen aus. Dabei stellt sich die Frage, ob ein System sich an vorherrschenden Mustern orientiert oder ob durch die Gestaltung politisch erwünschte Muster durch die Ausgestaltung von entsprechenden Anreizstrukturen vorgegeben werden. Während hinsichtlich der langjährigen Vollzeitwerbsarbeit von Männern wenig Wandlungsprozesse seit Gründung der Rentenversicherung 1889 festzustellen waren, ist dies hinsichtlich der Rentenzahlungen an Frauen anders. Lange galt das Ideal der Hausfrauenehe, so dass sich Frauen ihre vor der Heirat gezahlten Rentenbeiträge bis 1964 erstatten lassen konnten. Dies geschah in der Regel, weil der Rentenbezug mindestens 15 Versicherungsjahre voraussetzte und viele Frauen, die nach der Geburt Hausfrauen und Mütter blieben, umsonst Beiträge geleistet hätten. Von katholischen Frauenverbänden wurde eine Betrachtung der Alterssicherung aus der Perspektiven typischer Lebensläufe von Frauen vorgenommen (vgl. kfd 2013; KDFB 2016). Das IFO-Institut geht etwa bei seinen Modellrechnungen zum Rentenkonzept der katholischen Verbände nach der Geburt eines Kindes von drei Jahren Erwerbsunterbrechung der Frau, anschließend drei Jahren Beschäftigung im Umfang von 50 % und fünf weiteren Jahren im Umfang von 75 % sowie anschließender Vollzeitwerbstätigkeit aus (vgl. Werding u. a. 2007, 86).

Politische Diskussionen um die Alterssicherung von Frauen wurden 1975 angestoßen, als das Bundesverfassungsgericht es für die Gleichbehandlung von Männern und Frauen für verfassungswidrig erklärte, dass nur Frauen, aber nicht Männer obligatorisch eine Hinterbliebenenrente erhielten. Nach einer intensiven politischen und öffentlichen Diskussion erfolgte 1986 eine Neuordnung. Dabei wurde die Forderung nach einer eigenständigen sozialen Sicherung der Frauen erhoben, die auch als Hausfrau und Mutter nicht nur von ihrem Mann abgeleitete Ansprüche erhalten sollte (vgl. Keil 1990, 109–111). Vorschläge aus der Sozialethik

(u. a. von Oswald von Nell-Breuning) sowie vom Zentralkomitee der deutschen Katholiken (vgl. ZDK 2004, 12 sowie EKD/DBK 2000, 11) nach einem Splittingverfahren wurde nicht obligatorisch eingeführt. Dieses wird nur im Fall von Ehescheidungen durchgeführt und kann von Eheleuten freiwillig beantragt werden, was aber selten geschieht. Ein solches Rentensplitting würde der Geschlechtergerechtigkeit entsprechen. Die Hinterbliebenenrente wurde von einer obligatorischen Leistung zu einer bedürftigkeitsgeprüften Leistung reduziert, indem oberhalb eines Freibetrages die Hinterbliebenenrente entsprechend dem Einkommen des überlebenden Ehepartners gekürzt wurde bzw. ganz wegfiel.

Weitere Diskussionspunkte der Geschlechtergerechtigkeit waren, dass die durchschnittlichen Rentenansprüche von Frauen (vor allem in Westdeutschland) erheblich geringer sind als diejenigen der Männer, was auf die geringere Anzahl von anrechenbaren Versicherungsjahren, häufiger Teilzeitbeschäftigung sowie Einkommensunterschieden (bei durchschnittlichen Stundenlöhnen) zwischen Männern und Frauen (Gender Pay Gap) zurückzuführen sind. Ursache dafür sind, dass Care-Tätigkeiten (Kindererziehung bzw. Pflege von Familienangehörigen) überwiegend von Frauen ausgeübt wurden und zur Unterbrechung der Erwerbsarbeit bzw. zur Teilzeitarbeit geführt haben. Falls lediglich Minijobs ausgeübt werden, werden in der Regel keine Rentenansprüche erworben. Probleme eine ausreichende Alterssicherung aufzubauen, haben häufiger Alleinerziehende. Ebenso kann im Scheidungsfall Altersarmut auftreten, falls ein beruflicher Wiedereinstieg bzw. die Aufnahme einer hinreichend bezahlten Vollzeittätigkeit nicht gelingt. Unzureichend kann auch die Alterssicherung von Solo-Selbständigen sein (vgl. KDFB 2016).

Diese Care-Tätigkeiten wurden auch aufgrund der politischen Lobbyarbeit katholischer Verbände schrittweise in der Rentenversicherung berücksichtigt, gelten aber bis in die Gegenwart als unzureichend. Weitere Verbesserungen sollen deshalb durch Anpassungen der sozialstaatlichen Rahmenbedingungen erreicht werden, die einerseits den Erwerb höherer Rentenansprüche für Frauen ermöglichen, bspw. durch den Ausbau der öffentlichen Kinderbetreuung, durch die Abschaffung der Steuerklasse V für größere Anreize zur Erwerbsaufnahme, durch die Abschaffung von Minijobs ohne Rentenansprüche; andererseits soll – korrespondierend – eine stärkere Beteiligung von Männern an der Care-Arbeit erreicht werden, bspw. durch eine andere Regelung beim Elterngeld. Bisher ist das Risiko von Einkommensarmut bei Frauen nach wie vor größer als bei Männern.

3.3.3 Altersarmut

Zielsetzung der Rentenreform von 1957 war es, von der Vermeidung größerer Armut zur Sicherung des Lebensstandards gemäß der vorherigen Erwerbsarbeit überzugehen. Voraussetzung dafür war eine Vollzeitwerbsarbeit von 45 Versicherungsjahren für Männer. Verheiratete Frauen sollten konzeptionell über eine Witwenrente abgesichert werden. Zur gesetzlichen Rente kamen noch Betriebsrenten sowie private Ersparnisse bzw. der Erwerb von Wohneigentum, der ein mietfreies Wohnen im Alter ermöglicht, hinzu. Altersarmut hatte um das Jahr 2000 nur eine geringe Bedeutung (vgl. Althammer 2018, 104–105). Seither gibt es einen absehbaren Anstieg der Altersarmut aufgrund der Rentengesetzgebung zur Bewältigung des Geburtenrückgangs. Um deutliche Beitragssatzsteigerungen zu vermeiden, wurde das Rentenniveau abgesenkt. Hinzu kommen längere Zeiten der Arbeitslosigkeit und ihre Nichtberücksichtigung in der Rentenbiographie, zunehmende Ehescheidungen, sowie ein erweiterter Niedriglohnssektor. Möhring-Hesse (vgl. 2008, 192–193) kritisiert, dass damit teilweise lediglich eine Verschiebung von Sozialausgaben der Rentenversicherung auf die Sozialhilfe erfolgt. Im Sozialwort der Kirchen (vgl. EKD/DBK 1997, Nr. 179) wurde gefordert, die Rentenversicherung armutsfester zu machen. In der gemeinsamen Erklärung zur Alterssicherung von EKD und DBK plädieren die Kirchen für Mindestbeiträge, die später eine hinreichende Rente zur Folge haben. In der Gesetzgebung ist das Gegenteil erfolgt, indem in der Bezugszeit von Arbeitslosengeld II (Hartz IV) keine Rentenbeiträge mehr gezahlt werden.

Auf eine steigende Altersarmut wollte das Rentenmodell der katholischen Verbände reagieren, die eine Sockelrente in Höhe des Sozialhilfesatzes für alle anstrebten (vgl. Dantlgraber 2018, Katholische Verbände 2004). Diese sollte ausschließlich aus Beitragszahlungen aller Steuerpflichtigen in Deutschland finanziert werden. Hinzukämen als zweite Säule die gesetzliche Rentenversicherung und betriebliche wie private Vorsorge als weitere Leistungen.

Der Gesetzgeber reagierte auf die wachsende Altersarmut, indem zunächst eine Aufstockung der Rente auf das Niveau der Sozialhilfe eingeführt wurde. Dabei sollte verschämte Armut vermieden werden. Weiterhin wurde für langjährige Versicherte (33–35 anrechenbare Versicherungszeiten) eine Aufwertung vorgenommen. Der frühere Generalsekretär des Caritasverbandes Georg Cremer (vgl. 2020) wies auf Gerechtigkeitsprobleme hin, weil geringe Rentenansprüche sowohl aus

langjähriger Vollzeiterwerbsarbeit im Niedriglohnsektor als auch auf gut-bezahlter Teilzeitarbeit beruhen könnten. Gutbezahlte freiwillige Teilzeitarbeit aufzuwerten, sei aber aus Gerechtigkeitsgründen problematisch. Es sei daher besser, bei einer Grundsicherung nach der Sozialhilfe 20 % der eigenen Rentenansprüche nicht anzurechnen, um das Leistungsprinzip zu beachten. Während Cremer vor einer Abwertung der Sozialhilfe im gesellschaftlichen Diskurs warnt und auf die gesellschaftliche Anerkennung der Leistungsgerechtigkeit durch das Äquivalenzprinzip hinweist, gewichten Karger-Kroll und Schäfers (vgl. 2022, 4) die Armutsvermeidung als Ziel der Rentenversicherung stärker und sprechen sich für eine höhere Umverteilung im Sinne des Solidarprinzips aus. Weiterhin sind Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung der Alterssicherung notwendig, etwa eine Versicherungspflicht für Solo-Selbständige. Deren Zahl könnte im Kontext digitaler Arbeit zunehmen (vgl. Welskop-Deffaa 2018).

Im Kontext der Altersarmut wird darauf verwiesen, dass die gesetzliche Rentenversicherung zwar das Äquivalenzprinzip verfolgt, so dass jede Beitragszahlung auch zu einem Anstieg der späteren monatlichen Rentenzahlung führt. Die durchschnittliche Lebenserwartung hängt aber vom sozialen Status, dem Bildungsstand, niedrigeren Einkommen, belastenden Arbeitsbedingungen (z. B. Schichtarbeit) ab. Da im Schnitt die Lebenserwartung höherer Einkommensbezieher*innen länger als die von Niedrigverdiener*innen ist, würde eine Aufwertung niedriger Renten einen gewissen Ausgleich in der Relation Beitragsleistung und Gesamthöhe der Rentenzahlungen leisten (vgl. Althammer 2018, 108). Die soziale Differenzierung der Lebenserwartung, die u. a. darin zum Ausdruck kommt, dass im Schnitt pensionierte Beamte*innen gut zwei Jahre länger leben als Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung, ist eine breite sozioethisch relevante Thematik, die eine Vielzahl von Aspekten wie Gesundheitsbildung (Bewegung, Alkohol- und Tabakgenuss, Ernährung), Zugang und Inanspruchnahme von Vorsorgeuntersuchungen und Behandlungen, Arbeits- und Wohnbedingungen etc. umfasst.

Aufgrund der demographischen Entwicklung wurden die Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung deutlich verschlechtert (z. B. Nichtanrechnung von Ausbildungszeiten, Besteuerung von Renten, Krankenversicherungsbeiträge von Rentner*innen). Ebenso gibt es verschiedene Ungereimtheiten, Widersprüche sowie Absicherungslücken im Versorgungssystem. Detailliert analysiert Karger-Kroll (vgl. 2021) einzelne institutionelle Regelungen im Rentenversicherungssystem, um diese mit veränderten Lebenslagen zu konfrontieren (Instabilität von

Beschäftigungs- und Familienstrukturen) und so Defizite und Gerechtigkeitlücken herauszuarbeiten.

Die Leistungsabsenkung in der Gesetzlichen Rentenversicherung verstärkten die Forderungen nach einer Harmonisierung des Alterssicherungssystems aus Gründen sozialer Gerechtigkeit.

3.4 Harmonisierung der Alterssicherungssysteme

Fast 90 % der Bevölkerung bestreiten den wesentlichen Teil ihrer Alterssicherung über die gesetzliche Rentenversicherung. Andere Alterssicherungssysteme für die restliche Bevölkerung (Beamte, Knappschaft, Politiker*innen, berufsständische Versorgungswerke für Ärzt*innen etc.) sind ursprünglich aus besonderen Sicherungsbedürfnissen und Berufsverständnissen entstanden. In der Gegenwart bestehen sie noch deshalb, weil sie bessere Beitrags- und Vorleistungsrelationen als die gesetzliche Rentenversicherung aufweisen. Diese ist ja seit 1972 keine Arbeitnehmerversicherung mehr, sondern stände anderen Berufsgruppen (mit Ausnahme von Beamten) offen. Während man z. B. in der Gesetzlichen Rentenversicherung ca. 1 % eines Monatseinkommens im Jahr als Monatsrente erwirbt, kann ein Beamter 1,7 % pro Dienstjahr erwerben, so wird die maximale Pension von 71 % vom höchsten Einkommen bereits nach 40 anrechnungsfähigen Dienstjahren erreicht, wobei diese Zeiten durchaus im erheblichen Umfang bloße Anrechnungs- (z. B. Studien-, Promotionszeiten) und nicht tatsächliche Arbeitszeiten sein können. Im Bergbau konnte 2 % Rente pro Arbeitsjahr erzielt werden, wobei dieser Anspruch auch von dem hohen Anteil der Knappschaftsversicherten erlangt werden konnte, die *Übertage* in den Verwaltungen und Konzernzentralen des Bergbaus tätig waren und nicht der belastenden Arbeit *Untertage* ausgesetzt waren. Politiker*innen (Minister*innen, Abgeordnete) erwerben sogar einen Pensionsanspruch von 2,5 % ihrer Diäten pro Mandatsjahr. Bei Beamtenpensionär*innen übernimmt der Staat 70 % der Beihilfe im Krankheitsfall. Arbeiter*innen und Angestellte im öffentlichen wie kirchlichen Dienst hatten eine beamtenähnliche Zusatzversorgung, die Anfang der 80er Jahre im Extremfall dazu führen konnte, dass im Alter 125 % des Nettoeinkommens erzielt wurde, später aber als unfinanzierbar deutlich gekürzt wurde.

In kirchlichen Stellungnahmen wurde immer wieder eine Harmonisierung der Alterssicherungssysteme gefordert, indem die Mehrleistungen

anderer Alterssicherungssysteme gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung abgebaut werden sollten. Weitergehende Vorschläge zielten auf eine umfassende Solidargemeinschaft (vgl. Bohmeyer u. a., 2011, 18) ab, bei der die gesamte Bevölkerung in ein Alterssicherungssystem einbezogen werden sollte. Die selbst verbeamteten Richter haben aber die Grundgesetzbestimmungen der „hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums“ (GG Art. 33 Abs. 5) so ausgelegt, dass eine Einbeziehung von Beamten in die Rentenversicherung verfassungswidrig wäre. Auch aus Gründen der Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt haben beide Kirchen in Deutschland daran festgehalten, nicht nur ihre Priester bzw. Pfarrer*innen zu verbeamten, sondern auch weitere Gruppen (Lehrer*innen, Professor*innen an kirchlichen Schulen/ Hochschulen aber z. B. auch ständige Diakone im Hauptberuf) zusätzlich in den Beamtenstatus einzubeziehen. In ihrem Sozialwort (1997, 184) hatten sie hingegen aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit „vor allem eine stärkere Eigenbeteiligung der Beamten an ihrer Altersversorgung“ gefordert bzw. „sollten auch Beamte künftig in die Solidargemeinschaft der Versicherten einbezogen sein“ (EKD/DBK 2000, 11). Tatsächlich können Beamte und Selbständige weiterhin „tendenziell ihre Partikularinteressen gegen gesamtgesellschaftliche Solidaritätserfordernisse abgrenzen“ (Lob-Hüdepohl 2020, 1407).

3.5 Pflege

Ergänzend kann hier nur auf die Pflegedebatte hingewiesen werden, weil eine detaillierte Auseinandersetzung mit den vielen Herausforderungen der Pflege den Rahmen dieses Berichts sprengen würde. Forschungsprojekte von Emunds/Heimbach-Steins u. a. (vgl. 2021) haben besonders die Frage ausländischer Pflegekräfte thematisiert. Ebenso geht es um Bezahlung und Arbeitsbedingungen sowie die berufliche und politische Interessensvertretung von überwiegend weiblichen Pflegekräften bei professionellen ambulanten wie stationären Pflegediensten. In der stationären Pflege überschreitet der Eigenbeitrag der Pflegebedürftigen bei einer großen Zahl der Heiminsassen deren monatliche Rente deutlich. Ebenso widmen sich kirchliche Stellungnahmen der Pflege, etwa der mangelhaften gesellschaftlichen Bereitschaft, „in eine angemessene Pflege zu investieren“ (EKD 2009, 66). Im Kontext der Alterssicherung ist besonders relevant, wie pflegende Angehörige (überwiegend

Frauen), die ihre Erwerbsarbeit wegen der Pflege von Angehörigen eingeschränkt haben, in der Gesetzlichen Rentenversicherung abgesichert werden, um Altersarmut durch langfristige Pfllegetätigkeit zu vermeiden.

3.6 Alte Menschen in der Gesellschaft

Im Kontext einer alternden Gesellschaft trat im politischen Raum die Frage auf, ob das Stimmengewicht der Rentner*innen und rentennahen Jahrgänge zu einer Begünstigung dieser Altersgruppen in politischen Entscheidungsprozessen vor allem bei Entscheidungen über die Alterssicherung führen könnte. Es kommt noch hinzu, dass die Wahlbeteiligung dieser Altersgruppen höher ist als die der jüngeren Jahrgänge. Besonders auch die Gründung von Seniorenorganisationen und Seniorengruppen, im Gegenzug zu Jugendorganisationen in Parteien, führte dazu, dass diesen ein höheres Gewicht zugesprochen wurde. Allerdings ist der Anteil von Politiker*innen oberhalb des 65. Lebensjahres in Regierungen und Parlamenten deutlich niedriger als ihr Anteil in der Gesamtbevölkerung. Aufgrund unterschiedlicher Biographien und Lebenslagen von älteren Menschen, wegen sozialer Beziehungen zur jüngeren Generation, vor allem zu den eigenen Kindern und Enkeln, ist nicht mit einem einheitlichen Stimmverhalten im Sinne eines Altersegoismus zu rechnen, der gesamtgesellschaftliche Generationenkonflikte induzieren könnte (vgl. Wiemeyer 2015, 22–23).

Ein anderes diffiziles Feld der Teilhabe älterer Menschen sind Altersgrenzen in der Arbeitswelt, die bei manchen mit 65–67 Jahren zu einem ungewollten Ausscheiden aus der Arbeitswelt führen. Vor wenigen Jahren gab es einen gewissen Zwang zur Frühverrentung (vgl. Bohmeyer u. a. 2011, 8). In anderen Bereichen sehen auch Wahlordnungen in Politik, Aufsichtsräten, Kuratorien etc. Höchstaltersgrenzen für eine Wahl bzw. Wiederwahl vor. Generelle Grenzen haben den Vorteil, dass keine individuellen Entscheidungen getroffen werden müssen, die menschlich schwierige Vermittlungssituationen darstellen, falls körperliche und geistige Kräfte der Älteren nachlassen, um diese von einer erneuten Kandidatur abzuhalten. Starre Altersgrenzen können „als Barriere sozialer Teilhabe“ gelten und Menschen darin hindern, „deutlich über das gesetzlich definierte Renteneintrittsalter hinaus erwerbstätig“ (EKD 2009, 54–55) zu sein.

3.7 Fazit

Es fällt auf, dass, nachdem Oswald von Nell-Breuning (vgl. 1986) mit 96 Jahren seine publizistische Begleitung der Entwicklung der Gesetzlichen Rentenversicherung eingestellt hatte, Detailfragen der Alterssicherung für rund zwei Jahrzehnte kaum mehr von Sozialethiker*innen erörtert wurden. Die sozialetische Reflexion der Alterssicherung erfolgte weniger detailliert an der genauen institutionellen Ausgestaltung des Sozialsystems. Dies überließ man weitgehend sozialpolitisch ausgewiesenen Volkswirt*innen aus der Wissenschaft und dem Verbandskatholizismus. Die sozialetische Reflexion bezog sich eher auf grundlegende Fragen, wie das Verständnis von Generationengerechtigkeit. Erst in jüngerer Zeit erfolgt wieder eine detaillierte Auseinandersetzung mit institutionellen Regelungen (vgl. besonders Karger-Kroll 2021).

4 Desiderate

Die gesetzliche Rentenversicherung ist die wichtigste Institution der Alterssicherung in Deutschland, weil fast 90% der Bevölkerung dort versichert sind bzw. Renten beziehen. Daher hat sich die sozialetische Reflexion zu Recht auf diese konzentriert. Allerdings besteht in der sozialetischen Diskussion ein Desiderat darin, dass – sozialwissenschaftlich gesprochen – die Pfadabhängigkeit, d. h., dass einmal getroffene Entscheidungen für ein System und dessen konkrete Ausgestaltung langfristig wirken, nicht hinreichend berücksichtigt wird.³ Vom ersten Rentenbeitrag (z. B. mit Beginn einer Lehre mit 16 Jahren) bis zum Ende des Rentenbezuges (bei Frauen mit 87 Jahren durchschnittlicher

3 Vgl. zuletzt die Dissertation von Krager-Kroll (vgl. 2021), in der viele der bestehenden Ungereimtheiten und Widersprüche im System nicht auf Vertrauensschutz und Besitzstandssicherung zurückgeführt werden. In der sozialen Realität der älteren Generation dominierte die Hausfrauenehe und in der jüngeren weiblichen Bevölkerung die (Teilzeit-)Erwerbstätigkeit. Der Gesetzgeber kann dabei nie alle vergangenen und gegenwärtigen Lebensmuster berücksichtigen, weil er immer Personengruppen bevorzugen oder benachteiligen wird, bzw. die einen Lebensmuster forcieren, die anderen abwerten muss. Wenn z. B. Zeiten der Kindererziehung mit überdurchschnittlichen Erwerbseinkommen zusammenfallen, werden die Ansprüche gekappt, weil es in einem Jahr eine maximale Höhe des Erwerbs von Entgeltpunkten gibt.

Lebenserwartung) gehört man ca. 70 Jahre dem System an. Wann sind welche Änderungen im Sinne von Vertrauensschutz und Besitzstandswahrung zulässig? Wann, wie und in welchem Umfang dürfen nicht nur Leistungsverbesserungen, sondern ggf. auch Leistungsverschlechterungen vorgenommen werden? Welchen normativen Stellenwert hat daher die *Besitzstandsgerechtigkeit*? Das Rentenmodell der katholischen Verbände sah Übergangsfristen von 50–60 Jahren (im Extremfall 80 Jahren) vor (vgl. Werding u. a. 2007, 16).

Mit dieser Kernfrage hängt auch das Äquivalenzprinzip des Verhältnisses von Beiträgen und Leistungen sowie der vom Bundesverfassungsgericht postulierte Eigentumsschutz nach Art. 14 GG von Rentenansprüchen zusammen. Beides ist problematisch, weil Rentenbeiträge tatsächlich im nächsten Monat wieder an die Rentner*innen ausgezahlt werden und Rentenbeiträge zwar in der juristischen Fiktion eigene Rentenansprüche begründen, realwirtschaftlich aber nichts anderes als Unterhaltszahlungen an die eigenen Eltern bzw. Großeltern sind. Der realwirtschaftliche Versicherungszweck ist nicht die eigene Absicherung, sondern dass man nur für die durchschnittliche Lebenserwartung der alten Generation zahlen muss, nicht aber für ein ggf. besonders langes Leben der eigenen Eltern. Durch Versicherungsbeiträge in ein umlagefinanziertes System können realwirtschaftlich keinerlei Rentenansprüche erworben werden, sondern nur, wenn eine hinreichend starke nachwachsende Generation in einer produktiven Wirtschaft bereit ist, in der erforderlichen Höhe Rentenbeiträge und Steuern zu zahlen. Bei hohen Produktivitätssteigerungen und gesamtwirtschaftlichen Wachstumsraten kann bei einer leicht schrumpfenden Erwerbsbevölkerung trotz Beitrags- und Steuererhöhungen für die erwerbstätige Generation zur Finanzierung der Renten und geringeren Anhebungen der Renten im Vergleich zu den Bruttolohnsteigerungen der Erwerbstätigen für die ältere Generation noch ein Realeinkommenszuwachs möglich sein. In den letzten Jahren hat es solche Produktivitätssteigerungen nicht gegeben.

Wenn man strikt realwirtschaftlich denkt, stellt sich die normative Frage jenseits des nackten Existenzminimums, wie in einem Umlageverfahren Rentenansprüche von Kinderlosen überhaupt begründet werden können? Reicht es dazu aus, dass sie mit ihren Steuern Aufwachsen und Ausbildung der Kinder anderer Leute durch Kindergeld, Schulbildung und Studium (Humankapital) im erheblichen Umfang (ca. 10 000 Euro pro Krippen-, Kindergarten- und Schuljahr) mitfinanziert haben? (vgl. Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen 2008, 75–76).

Im Kontext der Finanzierung der demographischen Lasten stellt sich folgende Gerechtigkeitsfrage: Kann eine ältere Generation, die in ihrer aktiven Erwerbsphase immer nur 18% ihres Einkommens an die alte Generation gezahlt und für wenig Kinder gesorgt hat, erwarten, dass die jüngere Generation 26–28% ihres Einkommens an diese alte Generation abgibt? Mit einem solchen Anstieg der Beitragsätze könnte für die alte Generation die Absenkung des Rentenniveaus aus demographischen Gründen vermieden werden. Diejenigen, die für eine deutliche Anhebung der Beiträge plädieren, um einen relativen Einkommensverlust der älteren Generation zu vermeiden und vor allem Altersarmut für diejenigen vorzubeugen, die keine betriebliche Alterssicherung erhalten und deren Einkommen für die private Sparfähigkeit relativ gering gewesen sind, begründen dies mit dem absehbaren wachsenden Wohlstand. Normativ wird der Beitragsanstieg damit gerechtfertigt, dass in einer wachsenden Wirtschaft das Realeinkommen der jüngeren Generation deutlich höher ist als in den Erwerbsphasen der älteren Generation. Welche Gerechtigkeitsperspektive ist zu bevorzugen: Der relative Beitrag oder die absolute Höhe des Einkommens? Wer letztere Gerechtigkeitsperspektive bevorzugt, muss sich aber auch der Möglichkeit stellen und darauf eine normative Antwort finden, falls Produktivitätsanstiege und Wirtschaftswachstum in Zukunft ausbleiben könnten (z. B. wegen Transformationskosten für eine umwelt- und klimaneutrale Wirtschaft).

Wie kann ein Rentenrecht aussehen, das zwar unterschiedlichen Biografien gerecht wird, aber nicht so überkomplex ist, dass es noch transparent (vgl. Dantlgraber 2018, 130) ist und damit, demokratiepolitisch erwünscht, in der breiten Öffentlichkeit verstanden wird?

Nell-Breuning hat im Kontext der Rentenversicherung etwa bei der Gegenüberstellung von Kapitaldeckungs- und Umlageverfahren immer im nationalen Rahmen einer geschlossenen Volkswirtschaft argumentiert und die internationale Dimension, die in den letzten 30 Jahren der Globalisierung bedeutend an Dynamik gewonnen hat, nicht berücksichtigt. Der internationale Aspekt betrifft zunächst die Kapitaleseite, indem in einer noch relativ günstigen demographischen Situation Leistungsbilanzüberschüsse erzielt werden (durch heutigen Konsumverzicht) und in späteren Perioden durch eine Rücküberweisung des Kapitals als Konsumgüter im Inland mehr konsumiert als produziert werden kann. Gibt es aus sozialetischer Hinsicht Konstellationen, in denen eine solche Strategie für Deutschland ebenso wie für die temporären Empfängerländer von Kapitalexporten eine sozial ausgewogene „Win-Win-Situation“ darstellt (Wiemeyer 2015, 17–19)?

Bei Personenwanderungen stellt sich die Frage nach der sozialen Absicherung von Personen, die ihre Erwerbsbiographie nicht nur in einem Land, sondern in zwei oder mehreren Ländern ableisten, so dass sich daraus eine hinreichende Alterssicherung, aber auch keine Überversorgung (z. B. Grundsicherung in einem Land, bei gleichzeitiger leistungsbezogener Rente in einem zweiten Land) ergibt. Deutschland strebt eine gezielte Einwanderung qualifizierter Arbeitskräfte an, um den Fachkräftemangel aufgrund des Geburtenrückgangs zu reduzieren. Hinsichtlich der Alterssicherung ergeben sich aus Arbeitsmigration nicht nur Vorteile. Die Gastarbeitergeneration der 60er Jahre in Deutschland ist gegenwärtig überproportional von Altersarmut betroffen, weil bei ihnen Ehefrauen häufig keiner sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgingen. Daher stellt sich bei den neuen Zuwanderern die Frage, wie dies in Zukunft vermieden werden kann. Auch die neue Generation Zugewanderter wird ja die 45 Versicherungsjahre, die das deutsche Sozialversicherungssystem für eine auskömmliche Rente voraussetzt, kaum erreichen. Auch das Sockelmodell katholischer Verbände reduziert die Sockelrente je kürzer der Aufenthalt in Deutschland war, weil nur 2 % der Sockelrente pro Jahr Steuerzahlung in Deutschland erworben werden.

In der Diskussion um die Alterssicherung wird häufig vernachlässigt, dass ca. 50 % der über 65jährigen zumeist schuldenfrei im eigenen Haus leben. Da in der Regel 25–30 % des Einkommens für die Kaltmiete ausgegeben wird, haben diese ein erheblich höheres Realeinkommen als die reinen Rentenzahlungen ausmachen. Das alte christlich-soziale Engagement für einen breiten Wohnbesitz könnte stärker mit den Überlegungen zur Alterssicherung verbunden werden (vgl. Glatzel/Goldschmidt 2000). Häuser sollten so errichtet werden, dass z. B. beim Auszug der Kinder eine Teilvermietung möglich wäre. Ebenso gibt es bei Mieterhaushalten im Alter eine Überversorgung an Wohnfläche, indem Einzelpersonen eine 100qm-Wohnung nicht aufgeben, weil aufgrund der Mietgesetzgebung in vielen Großstädten der Neubezug einer 50qm-Wohnung teurer wäre. Aus sozialen wie aus ökologischen Gründen sollte der seit Beginn der Bundesrepublik bestehende fortlaufende Anstieg der Quadratmeterzahl pro Kopf gestoppt werden.

Die Neuberechnung der Grundsteuer 2022 zeigt, wie im Feld über die Köpfe der alten Bevölkerung hinweg politische Entscheidungen getroffen werden. Über 50 % der Grundeigentümer sind über 65 Jahre alt, viele auch 80–90, so dass selbst ihre Kinder im Rentenalter nicht IT-affin sind,

um die Grundsteuermeldung auszufüllen. Ähnliche Zugangsbarrieren bestehen für alte Menschen in Verbindung mit staatlichen Behörden, z. B. bei der Beantragung von Sozialleistungen, etwa dem erweiterten Zugang zum Wohngeld ab 2023. Hier wäre angesichts der Digitalisierungseuphorie systematisch nach solchen Zugangsbarrieren und mangelnden Teilhabemöglichkeiten in einer Vielzahl von Lebensbereichen (z. B. Zugang zu Bankleistungen) zu fragen, die in Kumulation neue Formen der Altersdiskriminierung darstellen könnten und die Lebenslagen alter Menschen über die Höhe der Geldzahlungen der Alterssicherung hinaus bestimmen.

Literaturverzeichnis

- Althammer, Jörg** (2004): Die deutsche Sozialversicherung – eine historische Fehlentscheidung? (Kirche und Gesellschaft, 314). Köln: Bachem.
- Althammer, Jörg** (2018): Altersarmut in Deutschland. In: Dabrowski, Martin; Wolf, Judith (Hg.): Armut und soziale Gerechtigkeit in Deutschland. Paderborn: Ferdinand Schöningh, 101–116. <http://doi.org/10.30965/9783657792443>.
- Althammer, Jörg; Habisch, André; Roos, Lothar** (2004): Grundwahrheiten des Schreiber-Plans, Bund Katholische Unternehmer, Diskussionsbeiträge 30. Köln.
- Bohmeyer, Axel; Lob-Hüdepohl, Andreas; Mandry, Christof** (2011): Was ist eine gerechte Rente? Sozialethische Analysen zu aktuellen Herausforderungen in der Alterssicherung, ICEP Arbeitspapier Ausgabe 1/2011, Berliner Institut für christliche Ethik und Politik. Berlin: ICEP.
- Bude, Heinz** (1961): Christentum und soziale Bewegung. Aschaffenburg: Pattloch.
- Cremer, Georg** (2020): Wie Armut im Alter bekämpfen? Was trotz Grundrente zu tun bleibt. In: Stimmen der Zeit 145 (8), 573–582.
- Dantlgraber, Matthias** (2018): Sockelrente einführen und Benachteiligungen von Familien beseitigen. In: Dabrowski, Martin; Wolf, Judith (Hg.): Armut und soziale Gerechtigkeit in Deutschland. Paderborn: Ferdinand Schöningh, 127–136. <http://doi.org/10.30965/9783657792443>.
- Eurich, Johannes; Dabrock, Peter; Maser, Wolfgang** (Hg.): Intergenerationalität zwischen Solidarität und Gerechtigkeit. Heidelberg: Universitätsverlag Winter.
- Eurich, Johannes** (2008): Generationenverhältnis und Alterssicherung. Überlegungen in theologisch-ethischer und wirtschaftsethischer Perspektive. In: Eurich, Johannes; Dabrock, Peter; Maser, Wolfgang (Hg.): Intergenerationalität zwischen Solidarität und Gerechtigkeit. Heidelberg: Universitätsverlag Winter, 113–131.
- Gabriel, Karl** (2017): Art. Alter. In: Staatslexikon, Bd. 1, 8., völlig neu bearb. Aufl. Freiburg i. Br., Basel, Wien: Herder, 119–125.
- Glatzel Norbert; Goldschmidt, Nils** (2000): Gelebte oder verordnete Solidarität? Sozialethische Prämissen der Rentendiskussion. In: Die neue Ordnung 54, 357–371.
- Hauser, Richard** (1995): Wie sicher sind die Renten?, (Kirche und Gesellschaft 219). Köln: Bachem.

- Emunds, Bernhard; Hagedorn, Jonas; Heimbach-Steins, Marianne; Quaing, Lea** (2021): Häusliche Pflegearbeit gerecht organisieren. Weinheim: Beltz Juventa.
- Hübner, Jörg** (2018): Perspektiven für einen neuen Generationenvertrag. Eine kritische Rekonstruktion der normativen Leitbilder der Rentenreformen der 2000er Jahre. In: ZEE 62, 296–307.
- Karger-Kroll, Anna** (2021): Lebensrealität und Rente. Die Verteilungsprinzipien der gesetzlichen Rentenversicherung angesichts der Pluralisierung der Erwerbs- und Lebensformen. Baden-Baden: Nomos. <http://doi.org/10.5771/9783748923251>.
- Karger-Kroll, Anna; Schäfers, Lars** (2022): Perspektiven einer Sozialethik der Alterssicherung, (Kirche und Gesellschaft, 491). Mönchengladbach.
- Keil, Siegfried** (1990): Sicherung menschlicher Würde im Alter – Sozialethische Überlegungen zur Rentenreform. In: ZEE 34, 106–117.
- Lampert, Martin** (2009): Alterssicherung im Spannungsfeld von demographischer Entwicklung und intergenerationaler Gerechtigkeit. München: Utz.
- Lob-Hüdepohl, Andreas** (2020): Art.: Rentenversicherung, II. Sozialethische Perspektiven. In: Staatslexikon Bd. 5, 8. völlig neu bearb. Aufl., Freiburg i. Br., Basel, Wien: Herder, 1405–1410.
- Möhring-Hesse, Matthias** (2005): Lehren aus dem Generationenvertrag. Sozial-ethische Überlegungen zur intergenerationalen Gerechtigkeit. In: Theologie und Philosophie 80, 31–55.
- Möhring-Hesse, Matthias** (2008): Die Generationengerechtigkeit der Alterssicherung. Demographischer Wandel und bundesdeutscher Sozialversicherungsstaat. In: Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften 49, 183–210.
- Nell-Breuning, Oswald von** (1979): Soziale Sicherheit? Zu Grundfragen der Sozialordnung aus christlicher Verantwortung, Freiburg i. Br., Basel, Wien: Herder.
- Nell-Breuning, Oswald von** (1986): Die optische Täuschung in der Rentendiskussion. In: Stimmen der Zeit 111, 737–743.
- Nothelle-Wildfeuer, Ursula** (2015): Was müssen die nachfolgenden Generationen für ihre alten Menschen leisten? Alter als Aufgabe intergenerationaler Gerechtigkeit. In: Geiger, Gunter; Gurk, Elmar; Juch, Markus; Kohn, Burkhard; Eng, Achim; Klinzing, Kristin (Hg.) Menschenrechte und Alter. Eine sozialpolitische und gesellschaftliche Diskussion, Leverkusen-Opladen: Verlag Barbara Budrich, 55–74.
- Schäfers, Lars** (2020): Aktienbasierte Vermögensbildung im Rahmen der Alterssicherung: Eine sozialethische Sondierung. In: Bachmann, Claudius; Kaiser-Duliba, Alexandra; Sturm, Cornelius (Hg.): Wirtschaftsethik. Sozialethische Beiträge (Forum Sozialethik 21). Münster: Aschendorff, 249–270.
- Schmähl, Wilfried** (1989): Sicherheit im Alter. Zur Entwicklung, Konzeption und Reform der Rentenversicherung (Kirche und Gesellschaft, 163). Köln: Bachem.
- Segbers, Franz** (2013): Umkehr vom Finanzkapitalismus: Rückkehr zur Umlagefinanzierten Altersversorgung in den Kirchen. In: Deutsches Pfarrerberblatt 113, 143–148.
- Veith, Werner** (2008) Intergenerationelle Gerechtigkeit. Sozialwissenschaftliche Analyse des Begriffs ‚Generation‘ und normative Reflexionen der Generationenrelationen. In: Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften 49, 153–181.
- Welskop-Deffaa, Eva M.** (2018): Das Soziale in der digitalen Marktwirtschaft (Kirche und Gesellschaft, 447). Köln: Bachem.

- Wering, Martin; Hofmann, Herbert; Reinhard, Hans-Joachim** (2007): Das Rentenmodell der katholischen Verbände (IFO-Forschungsbericht, 34). München.
- Wiemeyer, Joachim** (1982): Sozialpolitik. In: Verbrauchererziehung 19., 17–24.
- Wiemeyer, Joachim** (2015): Alterssicherung bei schrumpfender Bevölkerung. In *Polonia Sacra* 38; 5–26.
- Wiemeyer, Joachim** (2018): Bekämpfung von Altersarmut im Spannungsfeld von Generationen-, Leistungs- und Bedarfsgerechtigkeit. In: Dabrowski, Martin; Wolf, Judith (Hg.): *Armut und soziale Gerechtigkeit in Deutschland*. Paderborn: Ferdinand Schöningh, 117–126. <http://doi.org/10.30965/9783657792443>.

Kirchliche Dokumente

- Katholische Verbände (FDK; KAB; kfd; KLB; Kolpingwerk Deutschland)** (2004): Familienbund der Katholiken, KAB, KFD, Kolping, katholische Landvolkbewegung, Modell für ein familiengerechtes und solidarisches System der Alterssicherung in der Bundesrepublik Deutschland. Freiburg i. Br.
- Katholischer Deutscher Frauenbund (KDFB)** (2016): Lebensverläufe und Alterssicherung. Mehr Geschlechtergerechtigkeit in der Gesetzlichen Rentenversicherung. Köln.
- Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd)** (2013): Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebenslauf. Positionspapier. Düsseldorf.
- Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen der Deutschen Bischofskonferenz (DBK)** (2008): Gutachten zu einer familiengerechten Reform der gesetzlichen Rentenversicherung. Bonn (Arbeitshilfen Nr. 214).
- Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)** (2009): Im Alter neu werden können. Evangelische Perspektiven für Individuum, Gesellschaft und Kirche. Gütersloh.
- Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD); Deutsche Bischofskonferenz (DBK)** (1997): Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit. Wort zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland (Gemeinsame Texte 9). Hannover, Bonn: Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland – Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz.
- Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD); Deutsche Bischofskonferenz (DBK)** (2000): Verantwortung und Weitsicht, Gemeinsame Erklärung zur Alterssicherung (Gemeinsame Texte 16). Hannover, Bonn: Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland – Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz.
- Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK)** (2004): Acht-Punkte-Programm zur Zukunftsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung, online unter <<https://www.zdk.de/cache/dl-3932931d1d1b5d23859bb07ff29374e3.pdf>>, abgerufen 01. 06. 2023.
- Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK)** (2016): Generationengerechtigkeit, Solidarität und Eigenvorsorge – Sozialethische Anforderungen an eine Alterssicherung in der Lebens- und Arbeitswelt von morgen, online unter <<https://www.zdk.de/veroeffentlichungen/erklarungen/detail/Generationengerechtigkeit-Solidaritaet-und-Eigenvorsorge-Sozialethische-Anforderungen-an-eine-Alterssicherung-in-der-Lebens-und-Arbeitswelt-von-morgen-237E/>>, abgerufen 01. 06. 2023.

Über den Autor

Joachim Wiemeyer, Prof. Dr., bis 2021 Professor für Christliche Gesellschaftslehre an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum. Email: Joachim.Wiemeyer@rub.de.